

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN TE 9 "PHOTOVOLTAIKANLAGE TAGEBAU KARSTÄDT NO" DER STADT LUDWIGSLUST

Teil A - Planzeichnung,
M: 1:1.500

Stadt Ludwigslust
Gemarkung Ludwigslust
Flur 25



Planungsgrundlage:
 Beschreibung: Katasterauszug
 Datum der Erstellung: 29.02.2019/Revised 24.05.2019
 Herausgeber: Vermessungs- und GeoInformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landesagentur für Schichten, Fachdienst Vermessung und GeoInformation/Geo Projekt Schwenn GBR
 Kennzeichnung der vorgenommenen Änderung: Übernahme der Ort.Dat. 2803.ERS 98 (09.06.07, 6', Zone 33 Mittelamerika 15° S, UTM) / DTM92 (92) (HRS 160)
 Lage- und Höhenbezug: Flurplanglage (genümmert) AZ 2016_A_0569, PU 0000023211

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
	Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung max. Grundflächenzahl Höchstmaß über Gelände	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB §§ 16-21 BauNVO
	Bauweise, Bauformen Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
	Verkehrsfächen Einfahrt	§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20 Nr. 25 und (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 und (6) BauGB
	Sonstige Planzeichen	§ 9 (7) BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 10 und (6) BauGB i.V. mit § 20 LWaldG M-V
II.	Nachrichtliche Übernahme	
	Grundwasseressstelle	
	Fläche zur Sukzession auf naturnahem Rohboden im Bereich der Tage- bauschleife und Endböschungen (Grundwasserflurabstand ≥ 1 m)	
	Fläche zur Sukzession nach Fremdbodeneinlagerung	
	Fläche zur Sukzession auf sonstigen bergbaulich beanspruchten und nicht bergbaulich beanspruchten Flächen	
III.	Darstellung ohne Normcharakter	
	Flurstücksgrenzen Bestand vermarkt	
	Flurstücksgrenzen Bestand unvermarkt	
	Flurgrenze	
	Nutzungsgrenze	
	Waldabstandgrenze	
	Waldgrenze (Wald gem. Waldgesetz M-V)	
	Göschung	
	Böschung	
	Böschung	

NUTZUNGSSCHABLONE	Art der baulichen Nutzung	Ende der Nutzungsdauer
	SO Photovoltaik	max. Höhe baulicher Anlagen

Teil B - Text

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** nach § 9 BauGB und BauNVO
 - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 und § 14 BauNVO**
 - Baugebiet**
Das Baugebiet wird als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" festgesetzt.
 - Art der Nutzung im SO**
Das Sondergebiet SO dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen.
Zulässig sind fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus:
 - Photovoltaikmodulen
 - Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion)
 - Wechselrichterstationen
 - Transformatoren-/ Netzzeitspeichereinrichtungen
 - Einleitung
 Zum Schutz der im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulassungsgewise zu errichtenden Photovoltaikanlagen ist die Errichtung eines maximal 2,50 m hohen Sicherheitszaunes innerhalb des sonstigen Sondergebietes Photovoltaik zulässig.
Die Einzäunung ist als Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun auszuführen.
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO**
 - Höhe der baulichen Anlagen § 18 (1) BauNVO**
Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit Oberkante als Höchstmaß über Gelände, OK max 48,00 m über NN für die PV-Gestelle sowie Nebenanlagen Gebäude und sonstigen elektrischen Betriebsanlagen festgesetzt.
 - Grundflächenzahl § 16 und § 19 (4) BauNVO**
Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,60 festgesetzt. Für die Ermittlung der Grundfläche, ist die Fläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes Photovoltaik (SO-Photovoltaik) maßgebend. Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gem. § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig.
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung § 9 (1) Nr. 10 BauGB**
 - Die Anforderungen nach § 20 LWaldG M-V finden Berücksichtigung. An der Nordseite der Photovoltaikanlage ist ein Mindestabstand von 30 m zu den baulichen Anlagen einzuhalten. Der Waldabstand gilt für alle baulichen Anlagen mit Ausnahme der Einzäunung. Diese darf innerhalb der Waldabstandsgrenze errichtet werden.
 - Zeitraum der baulichen Nutzung § 9 (2) BauGB**
Die bauliche Nutzung als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ist als Zwischenmaß für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage, spätestens bis zum 31.12.2049 zulässig. Als Folgenutzung gilt folgender Status: "Flächen für die Landwirtschaft und Abgrabungen". Nach Ablauf der Frist sind die Module einschließlich der Gestelle, Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verteilung und Zuleitungen zurückzubauen.
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 1a BauGB**
 - Als eingriffsmindernde Maßnahme erfolgt die Offenhaltung der Modulzwischenräume. Die technisch bedingte Freihaltung der Modulunter- und -zwischenflächen von aufliegenden Gehölzen mittels maximal 2-schoriger Jahresmahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für insekten, Wiesensbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.
 - Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion ist durch folgendes Pflegemaßnahmen zu gewährleisten:
 - Kein Pestizideinsatz
 - Keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschiedener hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Staudenfluren von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) (nab. unter den Modultischen).
 - Erntemahd zum Schutz von Bodeninsekten nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres. Ausnahme: Staffelmahd direkt verschwinden der Hochstaudenfluren unmittelbar südlich der Modultischen ist ab 15. Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfäche betroffen ist.
 - Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren. Unter den Modultischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.
 - Auf der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Fläche an der südlichen Böschung des Geltungsbereiches ist eine ca. 100 m lange neue Abrisskante für die Überschwalen zu errichten. Diese neu geschaffene Fläche von ca. 1 m Höhe ist durch jährliches Abschnüren außerhalb der Brutzeit (01.04.-15.09.) zu erhalten. Dies bedeutet, die Stahlfeld nach der Brutzeit mittels Bagger oder Spaten senkrecht anzuschneiden, um ein Biotop der Überschwalen im darauffolgenden Jahr zu gewährleisten. Die genaue Lage ist vor Ort ab Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmen.**
- HINWEISE**
 - Generelle Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen**
Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft sind folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:
 - flächensparende Anlage von Bauteileneinrichtungenflächen und Baustraßen
 - Vermeidung des auf den Verkehrsfächen, Zufahrten und Nebenanlagen anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes
 - ordnungsgemäße Entsorgung von festen Abfällen, Motorölen, Schmierölen, Farbresten und sonstigen wasser- und bodenschädlichen Stoffen
 - Erhaltung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BbodSchV beim Einbau standortfremden Bodenmaterials und Beseitigung baubedingter Bodenveränderungen nach Ende der Bauarbeiten.
 - unverzügliche Beseitigung der Ortspolierbetriebe bei Auffüllung von Kamptinen oder anderen Gegenständen militärischer Herkunft sowie im Zweifelsfall.
 - Bodendekontamination**
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V das Landesamt und/oder die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Entleeren von Müllbehältern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige (vgl. § 11 Abs. 2 DSchG M-V), doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
 - Artenschutz**
Zum Artenschutz findet eine bauzeitliche Vermessung für die potenziell und nachweislich im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten Anwendung. Die Bauarbeiten sind daher zwischen dem 01.09. und dem 28.02. durchzuführen. Dies gilt hinsichtlich der nutzungsanfordernden Geländeprüfung und -einhebung sowie der Errichtung der geplanten PV-Anlage. Sämtliche Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 31.08. sind zu unterlassen.
Zur Gewährleistung der Kleintiergattung ist für den Sicherheitszaun eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm einzuhalten.
 - Gewässerschutz**
Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassererfährlichen Stoffe in den Untergrund eindringen und zu einer Beeinträchtigung von Gewässern bzw. dem Grundwasser führen können.
Zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassererfährlichen Stoffen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit der Auflage von § 20 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
Die Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit der Grundwasseressstellen GWBR 101 und GWBR 103 sind zu erhalten.
Sollte für die Löschwasserversorgung ein Brunnen abgeteilt werden, ist dieser vorab gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 und 107 Abs. 1 LWaG § 48 Abs. 1 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Dazu ist das Formblatt „ANZEIGE zum Entnehmen und Unterlegen der Nachweispflicht nach § 49 KrWG“ zu verwenden.
 - Bodenschutz**
Sofort während der Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anomale Färbung, Ausstritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Boden nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 49 KrWG.
 - Versorgungsleitungen, Kabel**
Am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, im Bereich der Zufahrt zum Kestagbau verlaufen Telekommunikationsleitungen. Aufgrund fehlender Bezugspunkte in den Bestandsplänen, ist keine nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung möglich. Die Leitungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationsanlagen wird nicht zugestimmt, weil dadurch die Bau- und Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vermieden werden und jederzeit der ungehinderte Zugang zu den vorhandenen Telekommunikationsanlagen möglich ist. Eine Vorwarnweisung und Ortung der Telekommunikationsleitungen ist mit der Telekom AG abzustimmen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.
 - Brandschutz**
Im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes ist zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung eine Löschwassermenge von 48 m³ über 2 Stunden sicherzustellen. Der nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz abzuleitende Löschwasserbedarf von 48 m³ über 2 Stunden ist durch Vorhaben-träger zu sichern und als Objektschutz (Anordnung unterirdischer Behälter mit Löschwasserentnahme mit einem Volumen von mind. 100 m³ bzw. alternativ in Abhängigkeit der hydrologischen Verhältnisse über einen Löschwasserentnommen nachzuweisen. Hinsichtlich des Brandschutzes sind folgende Hinweise des Landkreises Ludwigslust-Parchim für die weitere Planung und Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten:
 - Die Zugänge und Zufahrten von den öffentlichen Verkehrsflächen sind für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten (§ 5 LBAuO M-V).
 - Die Löschwasserentnahmestelle muss mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren und zur Wasserentnahme aufstellung genommen werden können.
 - Die Lage der Löschwasserentnahmestelle ist durch entsprechende Hinweisschilder gut sichtbar und unmissverständlich zu kennzeichnen.
 - Vorhandene Gebäude (Trottoir, Technikcontainer) sind gemäß der ASR A2.2, der DIN EN 3 und der DIN 14406 BGR 133 mit Löschgeräten als Selbsthilfeeinrichtung für die Erdbrandbekämpfung auszurüsten und für jedermann zugänglich anzubringen.
 - Im Bereich der Schalt- und Zählerstände der PV-Anlage sind Hinweisschilder entsprechend der 2009 vom Arbeitskreis der Deutschen Kommission Elektrotechnik (DKE) festgelegten Kennzeichnung nach DIN und VDE anzubringen.
 - Für das Gesamtobjekt ist ein Übersichts-Feuerverzeichnis in Anlehnung an DIN 14095 zu erstellen und mit den Sachbearbeitern vorbeugender Brandschutz des Fachdienstes 63 des Landkreises Ludwigslust-Parchim abzustimmen, sowie in dreifacher Ausfertigung und in PDF-Dateiform auf Datenträger bzw. per Email zu übermitteln. Aus diesem Plan müssen die Gesamtfäche der PV-Anlage, die DC-Freischalter und Standorte der Wechselrichter ersichtlich sein.
 - Vor der Fertigstellung des Vorhabens ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen.
 - Zur Sicherung einer ungehinderten Zufahrt bei erforderlichem Feuerwehrreinsatz ist nach Abstimmung mit dem FD 63 Bauordnung- vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim eine Feuerwehrrückführung an der Toranlage vorzusehen.
 - Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausbreiten können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.
 - Straßenverkehr**
Resultieren aus der Umsetzung der Planung Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen - die Bauarbeiter unter Vorlage eines Verkehrszeichensplans - von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungsauflagen bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzuholen. Notwendig werdende Verkehrsbeschränkung ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichensplan ist zur Anordnung einzuzeichnen.
 - Kampfmittelbelastung**
In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBAuO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Geländeerhebungen für auf Baustelle arbeitende Personen sind so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundigungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baugeländes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsassessur) der in Rede stehende Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

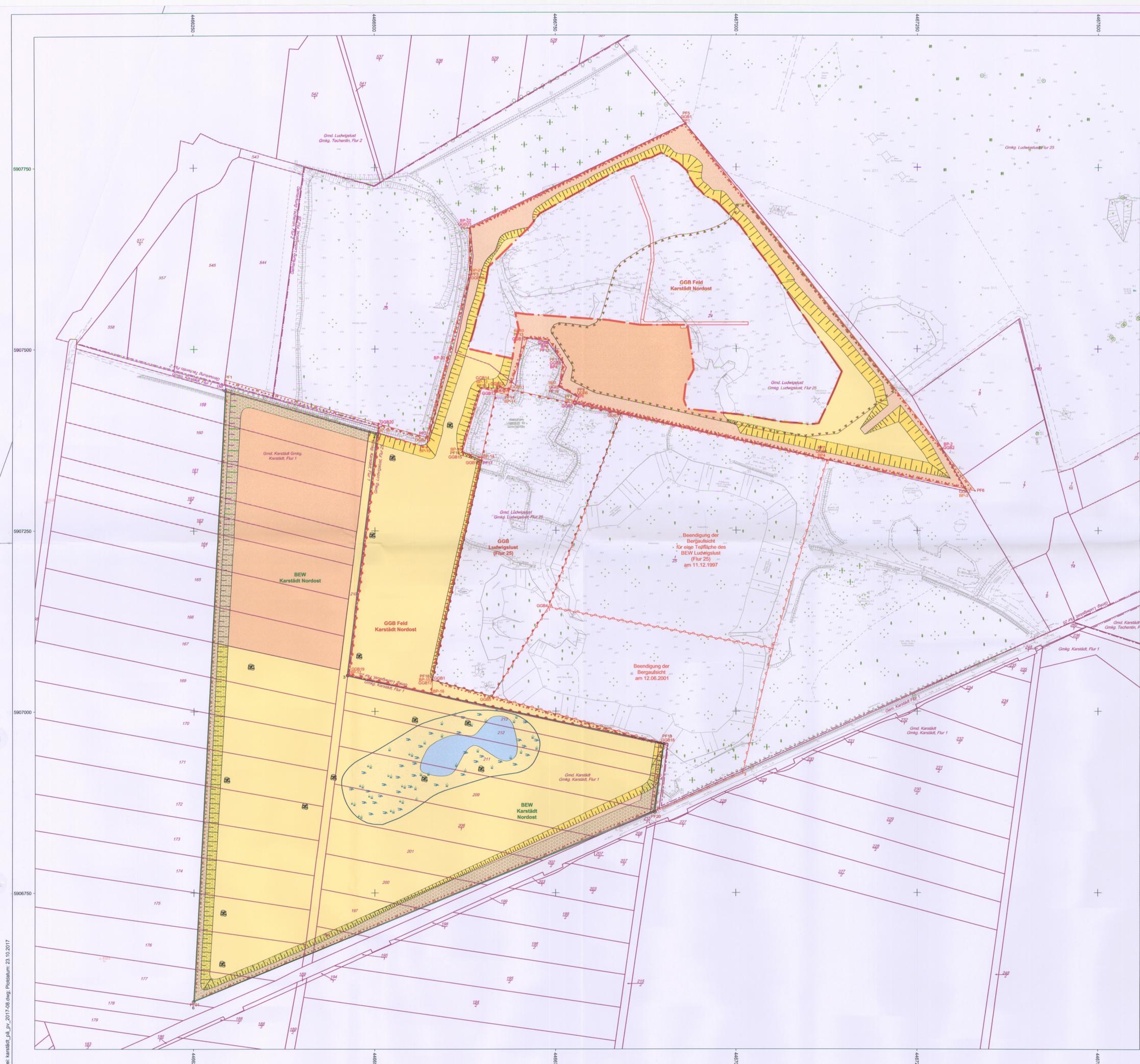
Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 01.08.2016.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Ludwigsluster Stadtanzeiger" am 17.08.2016 erfolgt.

- Ludwigslust, den Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt. Der von der Stadtvertretung gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom 27.08.2016 bis zum 29.07.2016 bei der Stadt Ludwigslust im Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen. Ludwigslust, den Der Bürgermeister
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.06.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Ludwigslust, den Der Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 17 Landesplanungsgesetz M-V (LPiG) mit Schreiben vom 24.06.2016 beteiligt worden. Ludwigslust, den Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 28.08.2016 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Ludwigslust, den Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, sind mit Schreiben vom 20.10.2016 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Ludwigslust, den Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 01.11.2016 bis zum 02.12.2016 während der Dienstzeiten bei der Stadt Ludwigslust im Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsvorschriftenverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht geltend gemacht wurden, am 21.10.2016 durch Veröffentlichung im "Ludwigsluster Stadtanzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Ludwigslust, den Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden. Daher hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans beschlossen. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung mit dem Umweltschicht und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten bei der Stadt Ludwigslust im Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau erneut öffentlich ausliegen. Zugleich erfolgte gemäß § 4a Abs. 4 BauGB die Einbindung ins Internet auf der Homepage Die erneute öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im "Ludwigsluster Stadtanzeiger" am bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch darauf hingewiesen worden, welche Arten von umweltbezogenen Informationen/Stellungnahmen verfügbar sind. Ludwigslust, den Der Bürgermeister
- Die von der geänderten Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom über die erneute öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Ludwigslust, den Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nach grob gefällig, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Ludwigslust, den Das Katasteramt
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Ludwigslust, den Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Ludwigslust, den Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text wird hiermit ausgestellt. Ludwigslust, den Der Bürgermeister
- Die Satzung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am durch Veröffentlichung im "Ludwigsluster Stadtanzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erdschein in den Entscheidungsbegründungen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Veröffentlichung am in Kraft getreten. Ludwigslust, den Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan ist gemäß § 5 Abs. 4 KrV M-V nach Ausfertigung und Bekanntmachung bei der Rechtsaufsicht (Kommunalaufsicht) des Landkreises Ludwigslust-Parchim angezeigt worden. Ludwigslust, den Der Bürgermeister

Übersichtsplan M: 1:100.000

Stadt Ludwigslust
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Bebauungsplan TE 9
"Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO"
Entwurf Stand 23.07.2018



- Zeichenerklärung**
- | | | |
|------------------------|--------------------------------|---|
| Trig. Pkt | Findling | Nadelbaum, einzeln |
| Messpunkt | Wasserspiegel | Laubbaum, einzeln |
| Grenzstein, gemes. | Steinhauten | Laubwald |
| Merkstein | Wasser-/Gasschieber | Nadelwald |
| Holzmast | Schacht eckig/rund | Mischwald |
| Betonmast | Regenablauf | Gebüsch |
| A-Mast | Ortsfahle/Hinweisschild | Röhricht |
| Stahlmast | Wegweiser | Moor, sumpfig |
| Leuchte | Kilometerstein | Wiese, Grass |
| Bergbau ausser Betrieb | Verkehrsschild | Sickerwasserichtung |
| Schallkasten | Zapfstelle | Fließ-/Steigrichtung |
| Überflurhydrant | Drahtzaun | Energieleitung ober-/unterirdisch |
| Unterflurhydrant | Holzzaun | Ferritteleitung ober-/unterirdisch |
| | Eisenzaun | Rohrleitung W... Wasser ober-/unterirdisch |
| | Hecke | Rohrleitung RW... Regenwasser, TW... Trinkwasser ober-/unterirdisch |
| | Baumreihe | Rohrleitung Abwasser unterirdisch |
| | Höhenlinie mit Höhenlinienzahl | Gasleitung unterirdisch |

- Tagebauböschungssignaturen nach DIN 21 912**
- sonstige Böschungen
 - Abramböschung - Hochschnitt/Tiefschnitt/allgemein
 - Gewinnungsböschung - Hochschnitt/Tiefschnitt/allgemein
 - Kippenböschung - Hochschüttung/Tiefschüttung/allgemein

- Grenzen nach DIN 21 910**
- Flurstücksgrenze
 - Flurgrenze/Gemarkungsgrenze/Gemeindegrenze
 - Flurstücksnummer

Die Darstellung dient nur zu Übersichtszwecken und ersetzt keine Katastervermessung nach dem Geoinformations- und Vermessungsgesetz.

- Berechtsamangaben**
- Bewilligungsfeld (BEW)
 - Grenze Betriebsplan/Grundlegene Gewinnungsberechtigung
 - Grenze Planfeststellung (RBP gemäß § 52 (2a) BBergG)
 - Grenze genehmigter Fremdbodeneinlagerung
 - Grenze Beendigung der Bergaufsicht

Wiedernutzbarmachung unter Berücksichtigung der geplanten PV-Anlagen entsprechend beantragter Planänderung RBP/PFB

- Fläche zur Sukzession auf nährstoffarmen Rohboden im Bereich der Tagebauhöhle und Endböschungen (Grundwasserflurabstand ≥ 1 m) auf 22,24 ha
- Fläche zur Sukzession nach Fremdbodeneinlagerung auf 7,29 ha
- Fläche zur Sukzession auf sonstigen bergbaulich beanspruchten und nicht bergbaulich beanspruchten Flächen auf 3,1 ha
- Heckenanpflanzung auf 3,42 ha
- Anlage Steinhaufen
- Flächen zur Sukzession mit wechselfeuchten Bereichen und Flachwasser (Grundwasserflurabstand < 1 m, Wassertiefe < 3 m) auf 2,5 ha
- Belegungszone PV
- Zufahrt



Index	Änderung	Datum	Bearbeiter

Urheberrechtsschutz
 Ohne ausdrückliche Genehmigung des benannten Bauherrn/Auftraggebers/Vorhabensträgers darf kein Teil dieser Karte für irgendwelche Zwecke vervielfältigt oder übertragen werden, unabhängig davon, auf welche Art und Weise oder mit welchen Mitteln, elektronisch oder mechanisch, dies geschieht.

Bauherr/Vorhabensträger

Happy KSR
Am Hilgenberg 3
19357 Karstädt / OT Gr. Warnow

Happy KSR GmbH
Am Hilgenberg 3
19357 Karstädt / OT Gr. Warnow

Planung

GEO PROJEKT SCHWERIN

GEO Projekt Schwerin GBR
 Eckardt 41, 19081 Schwerin
 Tel.: 0385/61 71 3-0, Fax: 7 61 71 3-28
 eMail: Kontakt@geoprojekt.de
 web: www.geoprojekt.de

Objekt
 Kiessandtagebau Karstädt Nordost

Vorhaben
 Antrag auf Planänderung RBP/PFB Karstädt Nordost

Benennung
 Wiedernutzbarmachungsplan unter Berücksichtigung der geplanten PV-Anlagen

Planung	Schlede	Maßstab:	Anlage:
Vermessung	Schultz	1:2.500	3
CAD	Klingenberg	Projekt:	P17-130
Grundlagen	Bergm., Rissw., Betriebszustand 10.2016	Stand:	08.2017
System	RD/83 (3°) (LS 110), DHHN92 (NHN) (HS 160)		

Datei: karstaedt_p8_pv_2017_08.dwg; Plotdatum: 23.10.2017